

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 03.08.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Aufgelöster Kaufvertrag

Bundesfinanzhof akzeptiert Strafzahlung als Werbungskosten

Obwohl ein Steuerzahler gar nicht Hausbesitzer wurde, konnte er nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes für eine Schadensersatzleistung steuerliche Vermietungsverluste geltend machen. Im Urteilsfall wurde ein notarieller Kaufvertrag für ein Grundstück geschlossen. Der Kaufinteressent hatte mit seiner Hausbank verhandelt und auch eine Zusage erhalten für eine Kaufpreisfinanzierung.

Bank macht Rückzieher

Weil es aber auf einmal Sand im Getriebe gab bei der tatsächlichen Umsetzung der Finanzierungszusage, wurde der Kaufvertrag gegen Zahlung einer saftigen Schadensersatzzahlung in Höhe von 250.000,00 DM aufgehoben. Finanzamt und Finanzgericht akzeptierten den Abzug dieser Zahlung und der Rechtsanwalts- und Notarkosten als Werbungskosten nicht, weil die Aufwendungen der Beendigung der Einkünfteerzielung gedient hätten. Die Revision beim Bundesfinanzhof hatte aber vollen Erfolg. Nach Auffassung der obersten Finanzrichter können vorab entstandene vergebliche Werbungskosten weiter abziehbar sein, wenn der Steuerzahler – nachdem er das Scheitern seiner Investition erkannt hat – etwas aufwendet, um sich aus der vertraglichen Verbindung zu lösen.

Auch außergerichtlicher Vergleich möglich

Dass im Streitfall der Aufhebungsvertrag nicht auf Grund eines Prozessvergleichs, sondern außergerichtlich zu Stande kam, ist nach Auffassung des Gerichts für die steuerrechtliche Bewertung ohne Belang. Die unstreitigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 260.715,00 DM wurden als sofort abzugsfähige Werbungskosten akzeptiert.
(AZ.: Bundesfinanzhof, 07.06.2006 – IX R 45/05)

Stand Juli/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner